



WALDORFPÄDAGOGIK NRW · MERGELTEICHSTR. 59 · 44225 DORTMUND

ARBEITSGEMEINSCHAFT WALDORFPÄDAGOGIK

Landtag NRW  
Haushalts- und Finanzausschuss  
Ausschuss-Sekretariat  
z.Hd. Frau Silvia Winands  
Postfach 101143  
40002 Düsseldorf



Mergelteichstr. 59  
44225 Dortmund  
Tel 02 31 - 8 80 83 30  
Fax 02 31 - 88 08 33 - 22  
Sekretariat@waldorf-nrw.de

Dortmund, den 12. Dez. 2003

### Gesetz zur Änderung des Ersatzschulfinanzgesetzes

Sehr geehrte Frau Winands,

gerne kommen wir Ihrer Aufforderung nach, vorab zu dem Fragenkatalog zum Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005, den Sie uns mit der Einladung zum Expertengespräch am 19.12.2003 im Landtag zugesandt haben, Stellung zu nehmen.

#### zu Frage 1:

Wir übersenden anliegend den konsolidierten Jahresabschluss aller Waldorfschulen für das Jahr 2001. Daraus ist ersichtlich, dass Nordrhein-Westfalen bei der Ersatzschulfinanzierung im Vergleich zu anderen Bundesländern durchschnittliche Leistungen erbringt. Zu berücksichtigen ist dabei aber, dass in keinem anderen Bundesland aufgrund des bestehenden Defizitdeckungssystems der Aufwand für die Verwaltung der Finanzierung sowohl bei den Schulbehörden als auch bei den Schulen selbst so hoch ist und dass aus dem gleichen Grunde der Spielraum für unternehmerische Initiative für die Schulen in keinem Bundesland so klein ist wie in Nordrhein-Westfalen.

#### zu Frage 2:

Die Regelung in § 6 Abs. 4 EFG kann nicht als Mittel dienen, eine dauerhafte Erhöhung der Eigenleistung auszugleichen, da diese Maßnahme der Landesregierung nicht nur zu einer vorübergehenden Notlage führen wird. Außerdem ist der bürokratische Aufwand der jedes Jahr anfällt, für Schulen und Schulbehörden viel zu hoch.

Schulen in:

Aachen  
Bergisch Gladbach  
Bielefeld  
Bochum  
Bonn  
Borchen  
Detmold  
Dinslaken  
Dortmund  
Düsseldorf  
Erfstadt-Liblar  
Essen  
Everswinkel  
Gladbeck  
Gummersbach  
Gütersloh  
Haan  
Hagen  
Hamm  
Herdecke  
Herne  
Köln  
Krefeld  
Minden  
Mönchengladbach  
Mülheim  
Münster  
Remscheid  
Sankt Augustin  
Siegen  
Soest  
Velbert-Langenberg  
Witten  
Wuppertal

Lehrerbildung in  
Witten/Annen

**zu Frage 3:**

Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Eigenleistung für Sonderschulen bereits jetzt zu hoch ist. Zwar ist eine Begünstigung von Sonderschulen gegenüber Regelschulen durchaus vertretbar, jedoch nicht, indem bei Regelschulen gekürzt wird, sondern indem bei Sonderschulen die Refinanzierung erhöht wird.

**zu Frage 4:**

Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung, angefangen mit dem Finanzhilfeturteil vom 08.04.1987 (1 BvL 8/84 und 16/84) bestätigt, dass sich aus Artikel 7 Abs. 4 GG über dessen Abwehrcharakter hinaus ein Anspruch auf staatliche Förderung ergibt. Dies wird u.a. damit begründet, dass Ersatzschulträger „in aller Regel nicht mehr in der Lage (sein), aus eigener Kraft gleichzeitig und auf Dauer sämtliche Anforderungen zu erfüllen, die das Grundgesetz in Artikel 7 Abs. 4 S. 3 u. 4 GG an die Genehmigung einer Ersatzschule stellt.“

Auf dieser Basis hat das Bundesverfassungsgericht mit seinen Beschlüssen zu Wartefrist und Baukostenbezuschung vom 09.03.1994 (1 BvR 682/88 und 712/88) konstatiert, dass die Förderpflicht des Staates zwar wie alle Leistungsansprüche unter dem Vorbehalt dessen stehe „was vernünftigerweise von der Gesellschaft erwartet werden kann“. Zugleich wurde mit diesen Beschlüssen aus dem Jahr 1994 für zulässig gehalten, dass der Staat bei notwendigen allgemeinen Kürzungen für öffentliche und private Schulen weniger Mittel als bisher bereitstellen dürfe.

Aus dem gesamten Kontext der Beschlüsse ergibt sich, dass eine einseitige Kürzung zu Lasten nur der privaten Schulen oder zu Lasten nur der staatlichen Schulen jeweils für unzulässig gehalten wird. Denn das Bundesverfassungsgericht hat dabei durchaus im Auge, dass es sich bei Landeszuschüssen an Ersatzschulen nicht um Subventionen handelt, sondern um die Erfüllung von Leistungsansprüchen, mit denen der Staat wie mit seinem eigenen Bedarf umzugehen hat.

**zu Frage 5 und 6:**

Schulträger sind bei Waldorfschulen insbesondere die Eltern der Schule, d.h., eine Erhöhung der Eigenleistung bedeutet eine Erhöhung der Elternbeiträge. Schon jetzt können etwa 36 % der Eltern nicht den Durchschnittsbetrag aufbringen, was durch andere Eltern ausgeglichen wird. Durch die Erhöhung der Eigenleistung verschärft sich das Problem, da nur wenige Eltern eine weitere Erhöhung werden leisten und diese auch noch für andere mittragen können.

**zu Frage 7:**

Waldorfschulen werden nicht schließen, da die Eltern selber die Schule ihrer Kinder auflösen müssten. Es wird aber eine Reihe von Schulen in die arme Trägerschaft gedrängt, was höhere Kosten für das Land und Qualitätsabbau in den Schulen bedeuten – oder zu Sonderung nach Besitzstand führen würde.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Richard Landl

## Entlastung der öffentlichen Hand durch Freie Schulen

Die Existenz der Schulen in Freier Trägerschaft erspart der öffentlichen Hand alljährlich erhebliche Mittel. Deren Ausmaß läßt sich für die Waldorfschulen anhand der Kosten im staatlichen Schulwesen und den für freie Träger gezahlten Finanzhilfesätze - also ohne Rückgriff auf Waldorfzahlen - wie folgt berechnen.

Unterstellt man für die anderen Schulen in Freier Trägerschaft vergleichbare Verhältnisse, so ergibt sich ein Gesamteffekt in folgender Höhe.

### Sparbeitrag im Jahr 2001

	Faktischer Sparbeitrag der Waldorfschulen pro Jahr ( belegt )	Sparbeitrag aller Freien Schulen (hochgerechnet)
Bundesländer	<u>Mio €</u>	<u>Mio €</u>
Baden-Württemberg	43,6	136,7
Bayern	12,8	200,1
Berlin	3,1	19,4
Bremen	4,1	26,6
Hamburg	11,1	49,4
Hessen	6,7	45,0
Niedersachsen	16,8	105,9
Nordrhein-Westfalen	28,9	249,8
Rheinland-Pfalz	4,2	54,2
Saarland	2,4	16,5
Schleswig-Holstein	9,2	22,9
neue Bundesländer	3,2	23,9
<b>Gesamt</b>	<b><u>146,1</u></b>	<b><u>ca. 950,4</u></b>

Die Finanzhilfeeinnahmen der Waldorfschulen sind dabei aus deren Jahresabschlüssen für 2001 entnommen und den für 2001 berechneten Ausgaben staatlicher Schulen (30/70 - Wert) gegenübergestellt.

Auf beiden Seiten sind Investitionszinsen berücksichtigt. Für die Gruppe der übrigen Freien Schulen, deren Zahlen nicht veröffentlicht vorliegen, wurden vergleichbare Kosten- und Finanzhilfeverhältnisse unterstellt und die so gewonnenen Werte nach deren Schülerzahlen hochgerechnet.

Würden andere Freie Schulen besser als die Waldorfschulen gefördert, so würde deren Einsparbeitrag entsprechend geringer ausfallen. In einzelnen Ländern ist eine solche Mehrförderung im kirchlichen Bereich teilweise gegeben.



## " Ranking - List " der öffentlichen Zuschüsse für die Freien Waldorfschulen in den Bundesländern

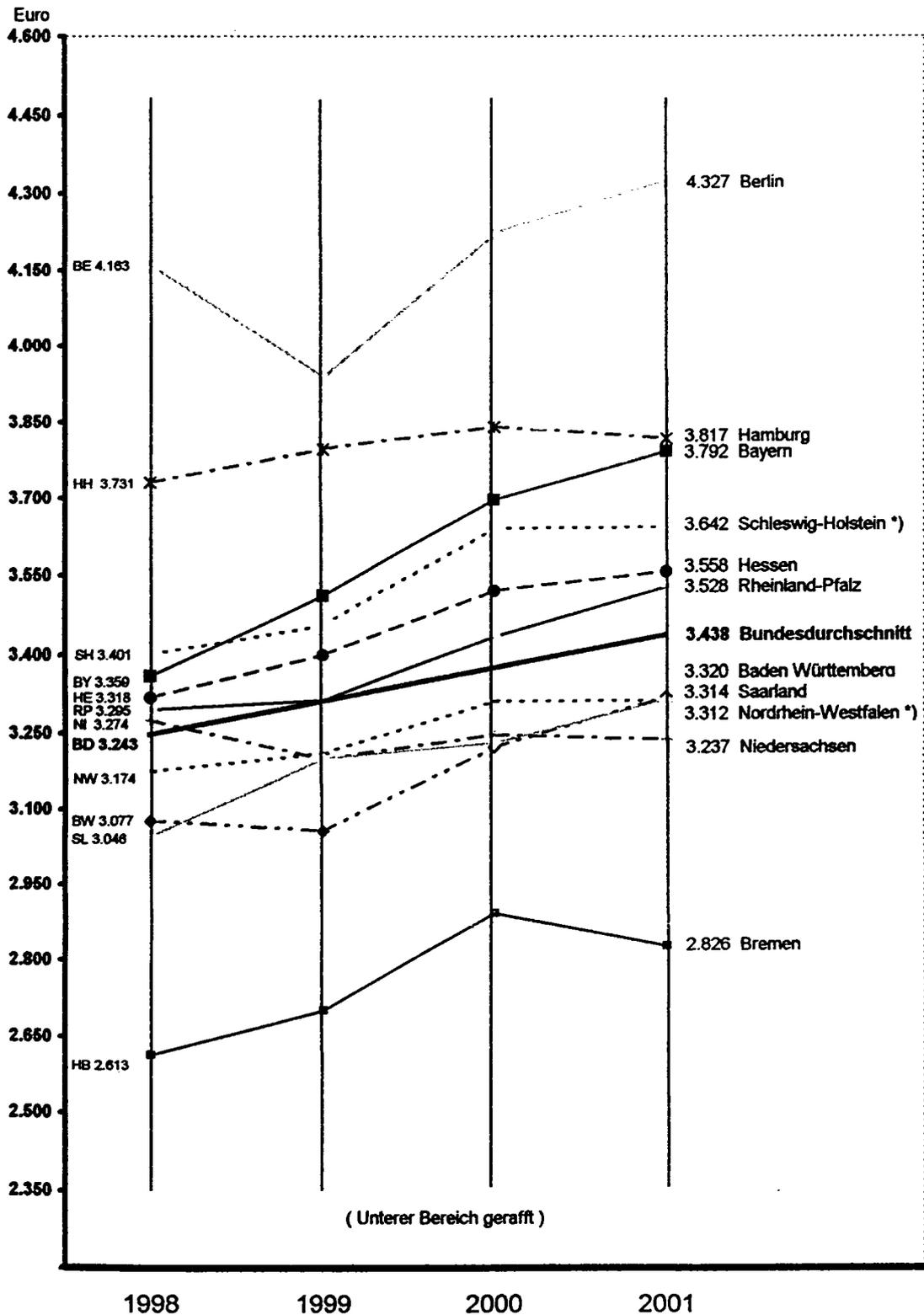
( Landesdurchschnittswerte der vollausgebauten Waldorfschulen in Euro pro Schüler )

Bundesland	Öff. Zuschüsse pro Schüler 2001			Öff. Zuschüsse pro Schüler Vorjahr		Veränderung 2000 auf 2001	
	Euro	Rangfolge 2001		Euro	Rangfolge	absolut Euro	relativ %
Baden-Württemberg	3.320	8		3.222	10	98	3,0
Bayern	3.792	3		3.697	3	95	2,6
Berlin	4.327	1		4.224	1	103	2,4
Brandenburg	3.556	6		-	-	-	-
Bremen	2.826	14		2.891	13	-64	-2,2
Hamburg	3.817	2		3.840	2	-23	-0,6
Hessen	3.558	5		3.521	5	37	1,0
Niedersachsen	3.237	11		3.247	8	-10	-0,3
Nordrhein-Westfalen	3.312	10		3.311	7	2	0,0
Rheinland-Pfalz	3.528	7		3.434	6	94	2,7
Saarland	3.314	9		3.231	9	83	2,6
Sachsen-Anhalt	2.923	13		3.024	12	-102	-3,4
Sachsen	3.166	12		3.097	11	69	2,2
Schleswig-Holstein	3.642	4		3.640	4	2	0,1
<b>Bundesdurchschnitt</b>	<b>3.438</b>	<b>-</b>		<b>3.390</b>	<b>-</b>	<b>48</b>	<b>1,4</b>



# Öffentliche Zuschüsse in Euro pro Schüler und Jahr

Landesdurchschnitt vollausgebauter Schulen  
Entwicklung von 1998 bis 2001



Anm.: ohne Baufinanzierungsanteile wie Mietzuschüsse, Abschreibungserstattungen